



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 04/2014

Dezernat 2

Köln, den 31. März 2014

INHALT

Satzung der Studierendenschaft der Deutschen Sporthochschule Köln

Herausgeber: Der Rektor

Präambel

In dem Bestreben die Belange der Studierenden bestmöglich zu vertreten, gibt sich das Studierendenparlament der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS) die folgende Satzung. Diese Satzung regelt die Angelegenheiten der Studierendenschaft im Rahmen der geltenden Gesetze. In der vorliegenden Satzung wird durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

§1 Studierendenschaft

- (1) Die an der DSHS eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.
- (2) Die Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Interessen ihrer Mitglieder in der Hochschule und der Gesellschaft im Rahmen des Hochschulgesetzes NRW zu vertreten;
 2. Fachliche, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Belange ihrer Mitglieder zu fördern;
 3. Mitwirkung an der Aufgabenerfüllung der DSHS gemäß § 3 HochschulG NRW, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen;
 4. Förderung des Studierendensports;
 5. Überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen;
 6. Die hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu Verhältnissen, die in Zusammenhang zu (hochschul-)politischen Fragen stehen, Stellung zu nehmen;
 7. Sich für die Gleichberechtigung der Geschlechter in Hochschule und Gesellschaft einzusetzen und selbst zu vertreten.
- (3) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und ihnen steht in diesen Medien die Diskussion und Veröffentlichung zu. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Abs. 3 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.
- (4) Rechte und Pflichten aller Mitglieder der Studierendenschaft der DSHS:
 1. Die Ersthörer der DSHS haben das aktive und passive Wahlrecht. Nur sie können Ämter der studentischen Selbstverwaltung bekleiden. Näheres regelt die Wahlordnung.
 2. Die Satzung und all ihre Ergänzungsordnungen gelten für alle Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

3. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken. Darin inbegriffen sind, Anfragen und Anträge an die Organe der Studierendenschaft zu richten. Über Anfragen muss innerhalb von vier Wochen schriftlich Stellung vom jeweiligen Organ genommen werden. Über Anträge muss innerhalb von vier Wochen entschieden werden und die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§2

Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
 1. das Studierendenparlament (StuPa)
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
- (2) Die Sitzungen aller studentischen Organe sind öffentlich für alle Studierenden der DSHS. Jeder Studierende hat in allen studentischen Organen im Rahmen der Geschäftsordnung Anfrage-, Rede- und Antragsrecht.
- (3) Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Diese Aufgabe kommt dem Vorsitz des jeweiligen Organs zu.

§3

Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Die zweisemestrige Amtszeit des StuPas endet mit dem Amtsantritt des nachfolgenden StuPas. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Das StuPa besteht aus 21 Mitgliedern. Diese dürfen nicht Mitglied des AStAs sein. Das StuPa wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und zwei stellvertretende Vorsitzende. Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung basierend auf der Ordnung vom vorhergehenden StuPa.
- (3) Dem StuPa obliegen folgende Aufgaben:
 1. Kontrolle des AStAs;
 2. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
 3. Grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
 4. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht dem AStA selbst vorbehalten bleiben sollen; es beauftragt den AStA mit der Ausführung von Beschlüssen;
 5. Wahl der AStA Mitglieder: zu Beginn des ersten Amtssemesters des StuPas ist der neue AStA zu wählen;
 6. Wahl der Studierendenvertreter in die Hochschulausschüsse sowie deren Vertreter, soweit die Grundordnung und die Wahlordnung der Hochschule nicht andere Regelungen vorsehen;
 7. Wahl von 3 Kassenprüfern in den Haushaltsausschuss (Amtszeit zwei Semester);
 8. Beratung, Beschlussfassung und Kontrolle über den Haushaltsplan des AStAs;

9. Kontrolle und Entlastung der Haushaltsführung des AStAs;
 10. Beschluss und Änderung der Satzung, der Beitragsordnung und der Wahlordnung sowie der Geschäftsordnung des StuPas;
 11. Genehmigung der Geschäftsordnung des AStAs, die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden;
 12. Die Abwahl des AStA-Vorsitzes ist nur konstruktiv durchzuführen, d.h. unter Neuwahl eines Nachfolgers und nur mit absoluter Mehrheit möglich; gleiches gilt für Finanz- und Sportreferat; alle weiteren Referenten können durch absolute Mehrheit abgewählt werden.
 13. Regelung der Zuständigkeitsbereiche, Richtlinien und Rahmenbedingungen der AStA-Referenten.
-
- (4) Das StuPa kann, wenn es sich als notwendig oder empfehlenswert erweist, Ausschüsse bilden.
 - (5) Das StuPa tritt während der Vorlesungszeit mindestens alle vier Wochen zusammen. Wenn mindestens 50 eingeschriebene Studierende unter Angabe eines konkreten Tagesordnungspunktes die Einberufung schriftlich verlangen, muss es einberufen werden. Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der StuPa Mitglieder anwesend sind; Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - (6) Die Mitglieder sind zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet. Eine Stellvertretung für ein Mitglied ist nur durch ein Mitglied derselben Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmen möglich.
 - (7) Als ständiger Ausschuss des StuPas ist ein Haushaltsausschuss zu bilden, der sich aus 3 Studierenden zusammensetzt, die nicht Mitglied des AStAs sind. Vor der Beschlussfassung im StuPa über den Haushalt und über die finanzielle Entlastung des AStA durch Bestätigung des Haushaltsberichts ist es dem Haushaltsausschuss möglich, sowohl zum Haushaltsplan als auch zum Haushaltsbericht Stellung zu nehmen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu bezeichnenden Mitglied des Ausschusses jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem AStA und dem StuPa mitzuteilen.
 - (8) Eine Auflösung des Studierendenparlaments kann durch einen gleichlautenden Beschluss erfolgen. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Stimmen des Studierendenparlaments. Vor der Auflösung müssen Mitglieder für den Wahlausschuss bestimmt und ein Termin für die Neuwahl benannt werden.

§4

Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er führt die laufenden Geschäfte selbstständig im Rahmen und im Sinne der Satzung sowie der Beschlüsse des Studierendenparlaments. Er führt dessen Beschlüsse durch und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Der AStA besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern und den Referenten; mindestens der Vorsitz, das Sportreferat und das Finanzreferat werden besetzt. Das StuPa wählt die Referenten und den AStA-Vorsitzenden. Zwei stellvertretende Vorsitzende, werden aus der Mitte der Referenten gewählt und müssen vom StuPa bestätigt werden. Die Wahl der Referenten wird durch die Wahl des Vorsitzes rechtskräftig. Die Referate werden nach der höchsten Kompetenz vergeben. Im Falle gleicher Kompetenz aber unterschiedlicher Geschlechter ist das Geschlecht vorzuziehen, welches im AStA in der Minderheit ist. Der Finanzreferent darf nicht gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein.
- (3) Ist ein Referent vorübergehend nicht in der Lage seine Pflichten zu erfüllen, so ist er verpflichtet dies gegenüber dem 1.Vorsitzenden des AStA anzuzeigen. Der 1.Vorsitzende hat daraufhin einen Vertreter zu benennen. Dieser ist durch das StuPa zu bestätigen.
- (4) Zu den weiteren Aufgaben des AStA gehören:
 1. Vertretung der Studierendenschaft nach innen und außen;
 2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange sowie Stellungnahme zu (hochschul-) politischen Fragen.
 3. regelmäßige und ausreichende Information der Studierendenschaft;
 4. Beratung und Unterstützung einzelner Studierender im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (5) Die Amtszeit des AStAs endet mit dem Amtsantritt des neuen AStAs. Der AStA-Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Referenten können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem StuPa-/Vorsitzenden niederlegen. Bei Rücktritt des AStA-Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter bis zur Neuwahl kommissarisch die Aufgaben des AStA-Vorsitzes. Sobald der Rücktritt des AStA-Vorsitzenden dem StuPa bekannt ist, schreibt dieser unverzüglich das AStA-Referat neu aus, wie es zu Beginn der Legislaturperiode vom StuPa beschlossen wurde.
- (6) Der AStA-Vorsitzende hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des StuPas und des AStAs zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird die Rechtmäßigkeit nicht wieder hergestellt, so ist das Rektorat zu unterrichten.
- (7) An den Sitzungen des StuPas nimmt mindestens ein AStA-Mitarbeiter teil.
- (8) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.

§5 **Vollversammlung**

- (1) AStA und StuPa können einmal im Semester eine Vollversammlung (VV) einberufen. Diese dient zum demokratischen Selbstverständnis der DSHS und zur Transparenz innerhalb der Studierendenschaft und ihrer Organe.
- (2) Beschlussfähigkeit der Versammlung besteht, wenn 3% der Studierenden anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die Vollversammlung berät über alle die Studierendenschaft betreffenden Fragen.
- (4) Die Beschlüsse werden vom Studierendenparlament und vom AStA für ihre Arbeit als Empfehlungen betrachtet. Abweichungen müssen auf der nächsten Vollversammlung durch die Vertreter der Organe begründet werden. Wird ein Beschluss von mindestens 30% der Studierenden gefasst, so hat er für die Organe der Studierendenschaft bindende Wirkung.

§6 **Bachelor-, Master-, Lehramt- und Promotionsstudiengangssprecher**

- (1) Der Studiengangssprecher (SGS) des jeweiligen Jahrgangs wird in direkter, geheimer und freier Wahl von den Studierenden seines Jahrgangs gewählt. Die Wahl findet zeitgleich zur StuPa-Wahl statt.
- (2) Beim Promotionsstudiengang werden bis zu fünf Studiengangssprecher gewählt. Aus dieser Mitte wird ein Vertreter aller Promotionsstudierenden gewählt.
- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Semester und endet mit dem Amtsantritt der neuen Studiengangssprecher. Eine vorzeitige Abwahl durch das StuPa ist mit einfacher Mehrheit möglich.
- (4) Allen Studiengangssprechern obliegen folgende Aufgaben:
 1. Genereller Ansprechpartner für alle Studierenden seines Studiengangs, Einrichtung eines Email-Verteilers auf freiwilliger Basis für die Studierenden zur schnelleren Kommunikation innerhalb des Studiengangs;
 2. Einrichten einer Sprechstunde auf dem Gelände der DSHS und Aushang einer gültigen Mailadresse;
 3. Vertretung der Studierenden seines Studiengangs;
 4. Verbindung zwischen Hochschule und den Studiengangsleitern bzw. Studiengangskordinatoren herstellen und halten;
 5. Bei Bedarf Teilnahme an Sitzungen des StuPas und des AStA;
 6. Teilnahme an der Gesprächsrunde zwischen Studiengangssprechern, dem AStA Referenten für Hochschul- und Bildungspolitik und dem Prorektorat Lehre;
 7. Wahrnehmung sozialer und wirtschaftlicher und kultureller Belange der Studierenden in enger Zusammenarbeit mit dem AStA (insbesondere Unterstützung bei Veranstaltungen des AStA);

8. Mitgestaltung der hochschulpolitischen Landschaft, insbesondere durch Stellungnahmen.
- (5) Die Studiengangssprecher aller Bachelor-, Master-, Lehramts- und Promotionsstudiengänge und -jahrgänge halten mindestens einmal pro Monat eine gemeinsame Sitzung ab. Dazu muss ein Protokoll angefertigt werden und spätestens 4 Werktage nach der Annahme des Protokolls durch die Studiengangssprecher öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (6) Die Studiengangssprecher wählen gemeinsam aus ihrer Mitte einen Vertreter aller Studierenden.

§7 **Schlussbestimmung**

- (1) Für alle hier nicht aufgeführten Fälle, die auch nicht unter zu Hilfenahme aller anderen Ordnungen (Geschäftsordnung des StuPas und AStAs, Wahlordnung, Beitragsordnung) gelöst werden können, gilt die Ordnung des Bundestages der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der DSHS in Kraft.

Köln, den 31.03.2014
1. Vorsitzende des Studierendenparlaments
gez. Rike Esser